

Merkblatt

zur vorzeitigen Löschung im zentralen Schuldnerverzeichnis

nach § 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO

Gem. § 129 a Absatz 1 ZPO kann ein Antrag auf vorzeitige Löschung nach § 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO durch den Schuldner **bei jedem Amtsgericht** zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Ein Vordruck für den Antrag ist darüber hinaus beim Vollstreckungsgericht des für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgerichts erhältlich oder kann von der Internetseite des Amtsgerichts Dessau-Roßlau

[\(Link zur Internetseite des zentralen Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht Dessau-Roßlau\)](#)

heruntergeladen werden.

Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch das jeweilige Amtsgericht des Wohnsitzes des Schuldners oder den Schuldner selbst an das

Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Zentrales Vollstreckungsgericht -
Justizzentrum Anhalt
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau

Für jede Eintragung ist ein gesonderter Löschantrag mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

Dem Zentralen Vollstreckungsgericht sind weder der Gläubiger, Gläubigervertreter, dessen Aktenzeichen, noch der bzw. die Titel aus dem/denen vollstreckt worden ist oder die Höhe der Forderung bekannt.

Die alleinige Vorlage einer Quittung bzw. eines Zahlungsnachweises ist nicht ausreichend, da hieraus meist nicht *die vollständige Befriedigung* des jeweiligen Gläubigers ersichtlich ist.

Eine vorzeitige Löschung bedarf daher aufgrund Gläubiger- bzw. Gläubigervertreteranhörung bzw. Anforderung von Unterlagen bei Gerichtsvollzieher oder Schuldner einer gewissen Bearbeitungszeit (in der Regel mehrere Arbeitswochen).

Eine vorzeitige Löschung kann daher nicht binnen weniger Stunden erfolgen.

Zur Beschleunigung ist es von Vorteil, wenn mit dem Antrag auf vorzeitige Löschung eine Bestätigung des Gläubigers eingereicht wird, dass die Forderung vollständig beglichen ist und keine Einwände gegen eine Löschung geltend gemacht werden.

Sachstandsfragen sollten schriftlich erfolgen. Auf Grund der Vielzahl der Vorgänge sind telefonische Auskünfte nicht möglich.

Löschungsgründe

3 Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgt die Löschung **automatisch**

Vorzeitige Löschung von
Amts wegen

nach Nachweis der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers; Der Schuldner hat Anspruch auf eine Zahlungsquittung des Gläubigers nach § 757 Abs. 2 ZPO.

Vorzeitige Löschung von
Amts wegen

aufgrund des Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes; dies muss dem Zentralen Vollstreckungsgericht bekannt werden.

Vorzeitige Löschung von Amts
wegen

wenn eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Achtung: Der Gläubiger ist zur Mitteilung der Befriedigung *nicht* verpflichtet.

Löschungsanregung durch Schuldner / Gläubiger / Gerichtsvollzieher:

- Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters) unter Angabe des DR Aktenzeichens der Eintragungsanordnung, Name sowie Dienststelle des Gerichtsvollziehers, Eintragungsgrund und Eintragungsanordnungsdatum

oder

- Bestätigung vom Gläubiger (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde, einer Löschung zustimmt wird

und

eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass der Gläubiger mit dem der Eintragung zugrunde liegenden DR- Verfahren identisch ist (hier genügt die Vorlage des Eintragungsanordnungsschreibens des einliefernden Gerichtsvollziehers).

Nachdem der Eintrag gelöscht worden ist, erhalten Gläubiger bzw. Gläubigervertreter sowie der Schuldner bzw. dessen Vertreter eine schriftliche Mitteilung hierüber.

Die Löschung im Bundesportal erfolgt automatisch.